

Beilage E. 4.

**Höchstes Decret**

vom 7ten November 1820.

Verschiedene Gegenstände betreffend.

Zur landständischen Berathung sind unter andern auch folgende Gegenstände ausgesetzt worden, die unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt ihres Einflusses auf die landschaftlichen Kassen-Ertrags zusammengestellt, dem getreuen Vorstand zum Behuf der verfassungsmäßigen Vorbereitung und demnächst zur einsichtigen Erklärung des Landtags, hiermit vorgelegt werden.

1. Mittelst unterthänigster Erklärungs-Schrift vom 16ten Dec. 1818. ertheilte der getreue Landtag seine Zustimmung, daß für die ausgeführte Erweiterung des *Trenhanse* zu *Sena*, mit Einschluß der bereits unter'm 15ten *May* 1817. hierzu verwilligten 941 thl. 15 gr. — die Summe von 2423 thl. 7 gr. 5 pf. in Ausgabe verschrieben wurde.

Es ergibt sich jedoch aus dem abschriftlich anliegenden Berichte des Großherzogl. Landschafts-Collegiums, daß diese, auf Berechnungen, welche dem getreuen Landtage mitgetheilt worden, gegründete Verwilligungs-Summe nicht die richtige ist, indem der Aufwand auf diese Baulichkeiten im Ganzen 2612 thl. 6 gr. 10 pf. und also um 188 thl. 23 gr. 5 pf. mehr betragen hat.

Die ständische Nachverwilligung dieser letzten Summe hat demnach hiermit in Antrag gebracht werden sollen.

2. Obgleich die zu *Neustadt a. D.* bestehende Kreis-Deputation bereits seit mehreren Jahren aufgehoben ist, so machen doch die noch zu erledigenden Rechnungs- und Liquidations-Geschäfte das Fortbestehen einer Expedition bis

zur beendigten Ausgleichung mit der Krone Preußen unerläßlich.

Der desfallige Aufwand beträgt, nach dem abschriftlich hier anliegenden Bericht des Großherzogl. Landschafts-Collegiums vom 27sten Sept. d. J. 124 thl. 8 gr. mehr, als im diesjährigen Etat dafür ausgesetzt ist, und es wird sich daher der getreue Landtag gewiß bewegen finden, auf diesen Mehrbetrag nach den Vorschlägen des Landschafts-Collegiums Rücksicht zu nehmen.

3. An die obenerwähnte *Neustädtische Kreis-Deputation* sind verschiedene rüchständige Forderungen gemacht worden, über deren Beschaffenheit der abschriftlich anliegende Landes-Directionsbereich nebst den beyfolgenden Akten, nähere Auskunft giebt, und welche unter die 4 Klassen gebracht worden, nämlich:

- 1) 9626 thl. 5 gr. 7 pf. Forderungen, welche auf schriftliche oder mündliche Kontrakte gegründet sind, und daher sobald als möglich zu bezahlen waren;
- 2) 29718 thl. 3 gr. 4 pf. Forderungen, deren baldige Vergütung in der Willigkeit beruht;
- 3) 4865 thl. 9 gr. — pf. Forderungen, welche von den von Außen zu erwartenden Geldern zu befriedigen seyn möchten, und
- 4) 102873 thl. 19 gr. 10 pf. Forderungen, welche zu compensiren u. niederzuschlagen sind.

Die beyliegenden Kommissions-Akten enthalten die einzelnen Bestandtheile dieser Summen. Wenn die beträchtliche Summe unter No. 4), wie auch wohl vom getreuen Landtage billig gefunden werden wird, durch Compensa-



tion und Nieberschlagung gänzlich beseitigt und die Befriedigung der Forderungen unter No. 3) bis zum Eingang der von Außen zu erwartenden Gelder aufgeschoben bleiben mag; so verlangte und verlangt doch die Natur der unter 1) und 2) aufgeführten Forderungen eine andere Behandlung.

Die Dringlichkeit der erstern, als einer völlig liquiden contractmäßigen Schuld des Kreises wird die aus den bereitesten Mitteln der Kreis-Amortisations-Kasse bewirkte Tilgung derselben hinlänglich rechtfertigen. Die darauf verwendete Summe ist überdies zu einem Theile der gedachten Amortisations-Kasse bereits zurück erstattet worden.

Gegenwärtig handelt es sich um die Frage: ob und wie die unter No. 2) begriffenen Forderungen, im Gesamtbetrag von 29718 thl. 3 gr. 4 pf. Bl. 3 b. und 4. der Kommissions-Akten unter Δ, alsbald befriedigt werden können und sollen. Hierüber sehen Se. K. H. der patriotischen Erklärung des getreuen Landtags entgegen.

4) Die in den Jahren 1790., 1804. und 1810. abgebrannten Einwohner zu Auma und einige im gleichen Falle befindliche Einwohner zu Wenigenauma, Sidra und Neustadt a. D. haben, durch Versäumniß der öffentlichen Behörden, denen die vorschrittsmäßigen Schritte obgelegen, die, nach K. Sachs. Gesetzen, den Wiederaufbauenden zu Gute kommenden Begünstigungen und Befreiungen entbehrt. Diese bitten, unter Vorstellung ihrer beklagenswerthen Lage und der unverschuldeten Entbehnung, auf das Dringendste um desfallsige Entschädigung.

Der getreue Landtag wolle diese Angelegenheit in gerechte Erwägung ziehen und seine befallige Erklärung dahin ertheilen, daß, wenn die Liquidität dieser in Anspruch genommenen Baubegnädigungen über allen Zweifel erhoben, auch constatirt seyn sollte, sowohl daß die Staatskasse, vorbehältlich des Regresses an

die gefehlt habenden Behörden und Beamten, den zur Baubegnädigung Berechtigten die Zahlung noch leisten müsse, als auch insbesondere, daß wirklich ohne Rückaufrechnung an die Krone Preußen die diesseitige Staats- und Land-schaftskasse die erwähnte Zahlung zu leisten habe, — falls nicht ohne Nothbruch an sonstigen etatmäßigen Kasseleistungen, aus den currenten Jahres-Einnahmen der landschaftlichen Kassen die fragliche Zahlung entweder auf einmal oder successiv zu prästiren wäre — die dazu erforderliche Summe, als Theil der dem Neustädtischen Kreis diesseitigen Antheils, zur Last kommenden Landesschulden-Rate, passiv aufgenommen werde.

Es versteht sich, solchen Falls, daß der Regress an die in der Sache schuldhaften Beamten dem Steuer-Fiscus nicht nur vorbehalten bleibe, sondern daß das Großherzogl. Land-schafts-Collegium auch ihn wirklich zu nehmen und vor Gericht zu verfolgen anzuweisen wäre.

5) Als im Jahre 1809. die seit einigen Jahren in die Weimarschen landschaftlichen Kassen eingestossenen Staatsabgaben des Amtes Großenrudestedt mit rückwirkender Bestimmung wieder an die Eisenachischen Kassen überwiesen worden, und, nach dem halb gepflögner Berechnung, die Summe von 4805 thl. 4 gr. 8½ pf. von dem Weimarschen an den Eisenachischen Kreis zu gewähren verblieben, entstand, da die wirkliche Abgewährung dieser Summen mancherley Verzögerungen erlitt, über den Betrag der zu leistenden Verzugszinsen zwischen den beyden Abtheilungen des Großherzogl. Land-schafts-Collegiums eine bis jetzt fortgesetzte Differenz.

Der Gegenstand beträgt im Ganzen 256 thl. 18 gr. 3 pf. und es ist zwischen den beyden beteiligten Behörden, zufolge des abschriftlich anliegenden Berichts nebst Akten, die auf höchste Genehmigung, der Vergleich zu

Stände gekommen, die streitige Summe zu theilen.

Se. K. H. wünschen auch hierüber vor Fassung höchster Entschliessung die Erklärung des getreuen Landtags zu vernehmen.

Das Staats-Ministerium.

B e y l a g e F. 4.

### Unterthänigste Erklärungsschrift

vom 10ten April 1821.

auf das höchste Decret vom 7ten November 1820., die Erweiterung des Irren-Instituts zu Jena, Fortbestehen der Expedition bey der Kreis-Deputation in Neustadt a/D. und andere Gegenstände betr.

Auf das höchste Decret vom 7ten November 1820. mittelst welches dem getreuen Landtage fünf Gegenstände zur Berathung mitgetheilt werden, verfehlt derselbe nicht, seine verfassungsmäßige Erklärung in Folgendem ehrerbietigst anzugeben:

1) die zur Erweiterung des Irrenhauses in Jena außer der bereits dazu angewiesenen Summe von 2423 rthlr. 7 gr. 5 gr. annoch benöthigt gewesenen 188 rthlr. 23 gr. 5 pf. verwilligt der getreue Landtag hiermit und da die lehterwähnte Summe bereits ausgezahlt worden ist, so dürfte sie nur noch in Rechnungsausgabe zu verschreiben seyn.

2) Von der Nothwendigkeit des Fortbestehens einer Expedition bey der zu Neustadt a/D. vormals bestandenen Kreis-Deputation bis zur völligen Auseinandersetzung mit der Krone Preußen, hat sich der getreue Landtag überzeugt, und da die Quellen versiegt sind, aus welchen zeither der besfallige Aufwand entnommen wurde, so verwilligt er, unter anzuhoftender höchster Genehmigung, die dazu benöthigte Summe von

jährlich 124 rthlr. 8 gr. auf die bevorstehende Etats-Zeit, im Fall jene Expedition noch so lange fortbestehen sollte.

3) Was die an die vormalige Kreis-Deputation gemachten Anforderungen betrifft, so sind dieselben von viererley Art, näml.

9626 rthlr. 5 gr. 7 pf.

auf schriftlichen Contracten beruhende Forderungen einzelner Unterthanen. Der getreue Landtag genehmigt gern, daß diese bereits aus dem Erlös der verkauften Magazin-Vorräthe und Lazareth-Utensilien, so wie von 9086 Franken Vergütungsgeldern, für die in den Jahren 1814. und 1815. verpflegten Kaiserl. französisch. Kriegsgefangenen völlig bezahlt worden sind.

Ferner

32,270 rthlr. 23 gr. 4 pf.

mit Inbegriff der neuerlich hinzu gekommenen 1505 rthlr. 20 gr. und 1047 rthlr., welche die Stadt Wenda für Verpflegung eines Erektions-Kommando und an Lazareth-Aufwand nachgewiesenermaßen zu fordern hat.

Auch diese Forderung beruht auf Contracten, welche mit einzelnen Unterthanen über Requisitionen abgeschlossen worden sind, die sie für den ganzen Kreis übernahmen.

Da diese Summe in der an Rußland gestellten Liquidationen mit befindlich ist, so beruht es in der Billigkeit, und die Erhaltung des Credits erfordert es, daß die einzelnen Gläubiger aus Staatsmitteln Befriedigung ihrer gehörig bescheinigten Forderungen erhalten, sobald die Summe der Liquidation entweder bezahlt, oder von der Krone Preußen dem Großherzogthume bey Ausgleichung der Schulden in Abrechnung gebracht wird.

Sollte wider alles Verhoffen weder das eine noch das andere erfolgen, so würden die Bewohner des Neustädtischen Kreises so viel als zur Deckung der Forderungen nöthig